

Stand: 27.6.2019

**Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplans 1-81**

Für den Entwurf des Bebauungsplans 1-81 für die zwischen Brückenstraße und Michaelkirchstraße an die Spree angrenzenden Flurstücke 200 (tlw.), 34, 37, 41, 42 (tlw.), 284 (tlw.) und 283 (Rungestraße 18A, Köpenicker Straße 60, 70, 73 tlw.), die angrenzenden Flurstücke 40 und 43 sowie eine Teilfläche der Michaelkirchstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte vom 17.10.2017 mit Begründung vom 17.10.2017 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Hierzu wurden mit Schreiben vom 14.11.2017 die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.12.2017 aufgefordert.

Es wurden die folgenden Stellungnahmen abgegeben und wie folgt geprüft und abgewogen:

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
1	Senatsverwaltung für Finanzen - I D 13 6.12.2017	Im Ergebnis der Prüfung bestehen gegen den B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahme wurde mit unserer Haushaltsabteilung abgestimmt	Kenntnisnahme
2	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - IV A 11 7.12.2017	Gegen die beabsichtigte Festsetzung eines Uferweges (Spreepromenade) bestehen seitens der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe keine Bedenken.	Kenntnisnahme
3	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - I B 20.11.2017	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan und Beachtung der regionalplanerischen Festlegungen (textliche Darstellung 1): Es ist hierzu nichts vorzutragen. Übereinstimmung mit Stadtentwicklungsplänen (außer Verkehr) und sonstigen eigenen thematischen und teilräumlichen Entwicklungsplanungen: Es ist hierzu nichts vorzutragen.	Kenntnisnahme
4	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - III B 19.1.2018	Nach Rücksprache mit Frau Mangold, die bei mir Mitte bearbeitet, bestehen keinerlei Bedenken, sondern breite Zustimmung zum B-Plan. Er entspricht mit der Grünverbindung am Spreeufer den übergeordneten Zielsetzungen des Landschaftsprogramms. Nach dem in unserem Hause durchgeführten Prozess zur Einsparung von VZÄ, haben wir die Stellungnahmen, die keine Bedenken und „nur“ Zustimmung formulieren, eingestellt. Bitte berücksichtigen das für weitere B-Pläne - wir äußern uns fristgemäß und wenn keine Stellungnahme von uns vorliegt, werten Sie es bitte als Zustimmung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
5	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - IV B 20.11.2017	Zu dem mit Schreiben vom 14.11.2017 übersandten Bebauungsplan 1-81 (Spreepromenade) bestehen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung seitens der Senatsverwaltung für Umwelt Verkehr und Klimaschutz aus verkehrlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
6	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - II D 25 19.12.2017	<p>Gegen die Ziele des vorliegenden Bebauungsplans bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die Plangebiete sollen als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung und hohem Grünanteil festgesetzt werden. Im B-Plan 1-81 ist im Bereich des Heizkraftwerks die Festsetzung als Fläche für Versorgungsanlagen, im Bereich des Jannowitzcenters als private Verkehrsfläche vorgesehen. Durch Festsetzung von Geh- und Radfahrrechten wird die öffentliche Nutzbarkeit gesichert.</p> <p><u>WRRL</u> Entsprechend Begründung zu den B-Plänen sollen im Rahmen von Wettbewerben „die Möglichkeit einer naturnahen Gestaltung der Uferzone in dafür geeigneten Abschnitten sowie die Verwendung und der Erhalt stadttypischer und standortgerechter Pflanzen bei der Grüngestaltung besonders geprüft werden. Die Uferbefestigung ist zurzeit durchgehend als Uferwand ausgeführt. Zukünftig sollen einzelne Abschnitte auch als Böschung ausgeführt werden, um neue Habitats für aquatische und semiaquatische Tierarten zu schaffen“. Diese Ziele werden begrüßt und auf die Stellungnahmen vom 16.11.2015 verwiesen.</p> <p><u>Regenwasserbewirtschaftung</u> Entsprechend Begründung sollen versickerungsfähige Materialien</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die neuen Grundsätze zur Regenwasserbewirtschaftung werden</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>genutzt und das Niederschlagswasser unter Berücksichtigung von Bodenbelastungen, Grundwasserflurabstand und Flächenverfügbarkeit zur Versickerung und Verdunstung gebracht werden. Dies entsprechend den Grundsätzen der Neuausrichtung zur Regenwasserbewirtschaftung des Landes Berlin und ist im weiteren Verlauf planerisch umzusetzen. Erforderliche Flächen sind zu sichern. Zu berücksichtigen ist, dass, sollte eine Einleitung nicht zu vermeiden sein, diese nur in Höhe des Abflusses zulässig ist, der im „natürlichen“ Zustand (ohne Versiegelung) auftreten würde. Die Begrenzung von Regenwassereinleitungen wird basierend auf den für Berlin ermittelten „natürlichen“ Gebietsabflüsse rechtlich geregelt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Übergangsregelungen:</p> <p>Bei Bauvorhaben im Einzugsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gilt eine maximale Abflussspende von 2 l/(s*ha), im Einzugsgebiet eines Gewässers 1. Ordnung oder im Einzugsgebiet der Mischwasserkanalisation von 10 l/(s*ha) für die Fläche des kanalisierten bzw. durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes (AE,k). Ergibt sich hieraus eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s, stellt dies aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe dar. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Mischkanalisation bzw. entwässert in die Spree, d.h. hier gilt eine Einleitbegrenzung von $10 \text{ l/(s*ha}_{AE,k})$, Die Einleitbeschränkung gilt als maximal zulässiger Drosselabfluss und ist unabhängig von der Jährlichkeit.</p> <p>Durch den Vorhabenträger ist sicherzustellen, dass die Regenmenge, die die zulässige Einleitmenge übersteigt, schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Das Regenwasser darf nicht in den Straßenraum oder in angrenzende Grundstücke entlastet werden bzw. zu Schäden bei Dritten führen. Für Grundstücke $> 800 \text{ m}^2$ ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke zu erbringen.</p>	<p>zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Regenwasserkonzept als Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt, in dem die genannten Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung berücksichtigt werden. Das Konzept schätzt eine zentrale leitungsgebundene Entsorgung des Niederschlagswasser zwar als technisch grundsätzlich machbar, jedoch aufwendig und teuer ein. Als Möglichkeiten für eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung werden folgende Möglichkeiten benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung der befestigten Flächen mit einem zum Gewässer hin abfallendem Gefälle, sodass ein freies Abfließen des Wassers in die Spree erfolgt. - Einleitung der Niederschlagsabflüsse in gedichtete Regenwasserbewirtschaftungsanlagen (z.B. flache Rigolen), teilweise Verdunstung des Regenwassers und gedrosselte Einleitung der Restmengen in die Spree („Urban Wetlands“) - Sammlung des Niederschlagsabflüsse in einem Regenwasserkanal und gedrosselte Einleitung in die Spree - Eine konventionelle Versickerung des Regenwassers über Mulden oder Rigolen im Plangebiet wird aufgrund des geringen Flurabstandes und der Altlastensituation als schwierig bis unmöglich bzw. nicht genehmigungsfähig eingestuft. <p>Als Vorzugslösung empfiehlt der Gutachter das freie Abfließen des Wassers in die Spree. Sofern dies auf Teilflächen wegen freiraumplanerischer Einschränkungen nicht möglich sein sollte, sollten „Urban Wetlands“ als Entwässerungsvariante zum Einsatz kommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme benannten Anforderungen werden, zusammen mit dem im Regenwasserkonzept benannten Möglichkeiten für eine dezentrale Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet, bei der Auslobung des Realisierungswettbewerbs als Planungsvorgabe bzw. -unterlage benannt.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, die eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt erzielen, ist der Vorzug zu geben. Informationen zu Verfahren der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung nach dem Stand der Technik sind im Bericht „Leistungsfähigkeit von praxiserprobten Formen der Regenwasserbewirtschaftung im urbanen Kontext“ zusammengestellt.</p> <p>Begründung: Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen fließt schnell ab und steht damit nicht für die Verdunstung und Versickerung zur Verfügung. Dies führt neben den Folgen für das örtliche Klima bei ungedrosselter Ableitung zu häufig wiederkehrenden, großen Abflussspitzen im Gewässer, die eine starke Belastung für die Gewässerökologie darstellen und zur Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen führen können. In Abhängigkeit der Herkunft des Niederschlagswassers führt es zudem zu einer stofflichen Belastung. Eine zusätzliche stoffliche und hydraulische Belastung der Gewässer ist zu vermeiden. Eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt ist anzustreben.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) ist jede Person bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses: zu vermeiden. Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen sowie an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6 WHG).</p>	

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Regenwasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) und muss so beseitigt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Gemäß § 27 WHG ist für oberirdische Gewässer der gute chemische und ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential zu erreichen. Eine Verschlechterung ist zu vermeiden. Für die Regenwasserbewirtschaftung ist in Abhängigkeit der Belastung des Regenwassers die Versickerung des Regenwassers über die belebte Bodenzone anzustreben (§ 36a Berliner Wassergesetz). Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 WHG).</p> <p>Mit Begrenzung der Regenwassereinleitungen werden die wasserrechtlichen Vorgaben in die Praxis implementiert. Dem Beschluss des Abgeordnetenhausbeschlusses vom Juli 2017 (Drucksache 18/0212), wonach die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung als wirksamer Teil der Klimafolgenanpassung voranzubringen ist und neue Wohnquartiere bereits in der Planung an einem dezentralen Regenwassermanagement auszurichten sind, wird Rechnung getragen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>1. Allgemeine Hinweise Eingriffe in die Uferbefestigung und Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen im 10 m Bereich, sowie für Anlagen im Gewässer sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan 1-32aa fehlt unter 2.6 „das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Potentials“ nach Wasserrah-</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anträge werden im Rahmen der Objektplanung gestellt.</p> <p>Berücksichtigung Der Hinweis bezieht sich auf den Bebauungsplan 1-32aa. Die "Er-</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>menrichtlinie.</p> <p>In der Begründung zu den B-Plänen I-32aa (S. 10) und 1-81 (S. 9) steht: „Da es sich um einen staugeregelten Flussabschnitt handelt, besteht keine Hochwassergefährdung.“ Die Stauregelung eines Flussabschnittes schließt eine Hochwassergefährdung nicht aus. An der Spree sind bis in den westlichen Bereich Köpenicks hinein Flächen als Überschwemmungsgebiet gesichert. Eine Erhöhung der Zuflüsse ist auch in die Stadtspreewald zu vermeiden.</p> <p>2. Niederschlagsentwässerung Bei der Erstellung eines Niederschlagsentwässerungskonzeptes sind alle gängigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.</p> <p>3. Grundwasserbenutzung Sollen für die Umsetzung der Planungen Grundwasserbenutzungen erfolgen, ist folgendes zu beachten: Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten bzw. Ableiten von Grundwasser sowie Einbringen bzw. Einleiten von Stoffen in das Grundwasser stellen nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Benutzungen dar, die in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG bedürfen. Um die Auswirkungen der Grundwasserförderung auf Umgebung, Gebäude, Anlagen Dritter sowie auf Schutzgüter, insbesondere bei Altlasten, zu minimieren, werden häufig Bauausführungen in „Trogbauweise“ (Baugrube mit einer Dichtheit von mindestens 1,5 l/s x 1.000 m² der benetzten Wand- und Sohlfläche) gefordert.</p>	<p>reichung eines guten ökologischen Potentials" wird als Ziel der Wasserrahmenrichtlinie dort in Kapitel I.2.6 der Begründung ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung Die Begründung wird entsprechen angepasst. Eine Erhöhung der Zuflüsse in die Stadtspreewald erfolgt nicht, da auch bislang das anfallende Regenwasser in die Spree fließt.</p> <p>Berücksichtigung Die allgemein anerkannten Regeln der Technik wurden bei der Erstellung des Regenwasserkonzeptes beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme Falls bau- oder betriebsbezogene Grundwasserbenutzungen erfolgen sollen, sind die entsprechenden Erlaubnisse im Rahmen der Objektplanung einzuholen.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Im eigenständigen wasserbehördlichen Verfahren wird geprüft, welche Auswirkungen die beantragten Grundwasserbenutzungen tatsächlich haben werden.</p> <p>Für die stofflichen Benutzungen des Grundwassers, d.h. unterhalb des HGW/zeHGW, sind die Anforderungen des § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten (Grundwasserverträglichkeit).</p> <p>In Abhängigkeit von den geplanten Grundwasserentnahmen ist eine UVP-Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 16h des Berliner Wassergesetzes (BWG) und Nr. 13.3. der Anlage 3 des BWG vorzunehmen.</p> <p>Weitere zulassungspflichtige Grundwasserbenutzungen sind z. B. das Errichten und Betreiben von Brunnen und die Erdwärmenutzung.</p> <p>In den wasserrechtlichen Verfahren (Wasserhaltungen, Brunnen, Erdwärme usw.) erfolgt jeweils die Beteiligung der zuständigen Altlastenbehörde. Sind für den beplanten Bereich Einträge im Bodenbelastungskataster BBK oder weitergehende diesbezügliche Erkenntnisse vorhanden, können für die Feststellung der Erlaubnisfähigkeit und für die Ausführung von Grundwasserbenutzungen Maßnahmen zur Ermittlung und/oder Überwachung der Grundwasserqualität im Bereich der Grundwasserbenutzungen erforderlich werden (z. B. Förderwasseruntersuchungen, Grundwassergütemessstellen).</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I. S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I. S. 3154) geändert worden ist</p>	

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		Berliner Wassergesetz (BWG) in der Neufassung vom 17.7.2005 (GVBl. S. 357), das zuletzt durch Art. III des Gesetzes vom 20.5.2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist	
7	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - I C 38 13.12.2017	<p><u>Lärminderungsplanung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass aktuelle Lärmkarten aus 2017 existieren, die in der Begründung zum Bebauungsplan verwendet werden sollten. Die Gesamtlärmkarten werden voraussichtlich spätestens im Januar 2018 in den Umweltatlas eingestellt. Sollten Sie vorher Informationen hierzu benötigen, helfe ich Ihnen gerne weiter.</p> <p>Auch wenn sich die Lärmaktionsplanung überwiegend mit dem Schutz sensibler Nutzungen wie Wohnungen etc. befasst, werden auch Hinweise zur Aufenthaltsqualität im Freien gegeben. Im Bebauungsplanverfahren sollte daher auch geprüft werden, inwieweit die im Bebauungsplanentwurf geplante planungsrechtliche Sicherung des Uferweges als schutzwürdige Fläche, die dem Aufenthalt im Freien und der Erholung dient, angesehen werden kann. Damit wäre es erforderlich abzuwägen, ob auch tagsüber bestimmte Pegelbereiche nicht überschritten werden, um eine angemessene Aufenthaltsqualität im Freien zu gewährleisten bzw. welche Gegebenheiten dazu führen, dass diese Pegelbereiche überschritten werden können. Hinweise hierzu sind auch im "Berliner Leitfaden - Lärmschutz in der verbindlichen Bauleitplanung 2017" beispielsweise unter Abschnitt V.2.4 "Lärmschutz von Außenwohnbereichen und Freiflächen" zu finden. Die Begründung zum Bebauungsplan 1-81 Abschnitt 3.5.4 sollte entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Berücksichtigung Die Inhalte der aktuellen Lärmkarten werden in die Begründung übernommen und die Abwägung eingestellt.</p> <p>Berücksichtigung Die in der Begründung bereits vorhandene Ausführung zu der Thematik werden auf Grundlage der Stellungnahme ergänzt. Grundsätzlich dominiert bei der geplanten Festsetzung des Uferweges die (nicht schutzbedürftige) verkehrliche Nutzung als Fuß- und Radweg. Gleichwohl sollen auch Möglichkeiten zum Aufenthalt und zur Erholung im Freien geschaffen werden. Daher erfolgen in der Begründung eine Beschreibung und Bewertung der Belastungssituation sowie eine Prüfung und Abwägung möglicher Maßnahmen zum Schallschutz. Dabei werden die Ziele und Hinweise der Lärmaktionsfadens und des Leitfadens berücksichtigt.</p>
8	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	Es wurden folgende Fachbereiche der Abteilung V Tiefbau beteiligt und um Stellungnahme gebeten: V F 1 V OI	<p>Kenntnisnahme Zur Prüfung und Abwägung der Einwendungen und Hinweise s. u.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	- V 18.12.2017	V OS V OW V PS A V PS E V PW V PI A V PI E Von den Beteiligten V OI und V OW gab es Einwendungen oder Hinweise, diese sind als Anlage beigefügt.	
	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - V OI 18.12.2017	<p>SenUVK, V OI ist nach Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) i. V. m. dem Zuständigkeitskatalog AZG Nr. 10 Abs. 6 für die Jannowitz- und die Michaelbrücke zuständig.</p> <p>Nach Planzeichnungsentwurf mit Stand 17.10.2017 wird die Michaelbrücke teilweise vom Geltungsbereich des 1-81 erfasst Im Erfassungsbereich wird das Brückenwiderlager als Straßenverkehrsfläche und der Brückenüberbau mit Kreuzsignatur - beides entsprechend Handbuch Verbindliche Bauleitplanung - dargestellt. Für die Kreuzsignatur ist eine Korrektur erforderlich, da der Brückenüberbau nicht bis an die gelb markierte Fläche des Heizkraftwerks heranreicht. Die Michaelkirchstraße und die Brückenwiderlageraußenkante entsprechen dem westlichen Verlauf der grünen Straßenbegrenzungslinie. Der Brückenüberbau ist um ca. 1,50 m schmaler - siehe Foto von der Bauwerksprüfung am 20.05.2010. Es wird um Korrektur der Kreuzsignatur gebeten, damit diese auf der Planzeichnung nur bis an die dünne schwarze Linie heranreicht. [im Original Foto von der betreffenden Stelle]</p> <p>SenUVK, V OI befürwortet die vorgesehene Festsetzung der Fläche unter der Brücke als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. In der Vergangenheit und bis heute erfolgt auf der Flä-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Kreuzsignatur wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die Gestaltung der Fläche unter der Brücke werden Gegen-</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>che immer wieder eine Nutzung als wilde Lagerfläche oder Schlafplatz. Solche unerlaubten Benutzungen sind mit Gefahren für die Brückenkonstruktion und für die mitgeführten Versorgungsleitungen verbunden und entstehen erfahrungsgemäß durch Brandschäden aus Grill- oder Wärmefeuern, Vandalismus, Farbschmierereien, Vermüllung usw. Bei der Öffnung des zur Festsetzung vorgesehene Uferwegs ab Jannowitzbrücke mit Weiterführung in Richtung Schillingbrücke wäre der Bereich unter der Michaelbrücke gut frequentiert und demzufolge für unerlaubte Fremdnutzungen nicht mehr attraktiv.</p> <p>Die Fläche unter der Brücke gehört nicht zur Brückenkonstruktion, so dass SenUVK, V OI keine Zuständigkeit hat. Gestaltung, Bau und Unterhaltung der Fläche obliegt dem Bezirksamt Mitte, SGA. SenUVK, V OI bittet, bei der Gestaltung der Fläche an die Anforderungen aus der Brücke mit den zahlreichen Versorgungsleitungen und an die gebotene Gefahrenabwehr zu denken. SenUVK, V OI fordert, entsprechende Vorgaben zum Gegenstand der Begründung zur Beachtung für die weiteren Planungsschritte zu machen. Neben dem Verzicht auf Bepflanzung unter der Michaelbrücke nach Textlicher Festsetzung Nr. 2.1 wäre auf bloßes Unterqueren (Fußgänger und Radfahrer) ohne Angebots- / Aufenthaltsflächen abzielen.</p> <p>Unter der Brücke sind keine Sitzgelegenheiten, keine Sportflächen, keine Spielangebote, keine Kunstobjekte usw. zulässig. SenUVK, V OI hat jeglichen Schaden von der Brücke abzuwenden und zusätzlichen Instandhaltungsaufwand zu verhindern. Dem Land Berlin darf kein materieller oder finanzieller Schaden entstehen. Im Interesse Berlins sind Beschränkungen des Straßenverkehrs auf der Brücke im Zuge der Michaelkirchstraße und Ausfälle der öffentlichen Versorgungsmedien auszuschließen.</p> <p>Die Forderung zum Freihalten der Flächen unter der Brücke resultiert zudem aus den SenUVK, V OI obliegenden Pflichten zur Stra-</p>	<p>stand des Realisierungswettbewerbs.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>ßenbaulast für die Michaelbrücke nach § 7 Abs. 2 und 6 Berliner Straßengesetz (BerlStrG). Hierzu gehört an erster Stelle die nach einer Ausführungsbestimmung zum § 7 BerlStrG im Land Berlin zuletzt am 13.08.2015 eingeführte Bauwerksprüfung nach DIN 1076 "Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung", die eine jederzeitige und uneingeschränkte Zugänglichkeit zu allen Bestandteilen des Brückenbauwerks voraussetzt. Diese ist wegen der Absperrung zum Grundstück des Kraftwerks momentan nicht gegeben und erfordert ein Erreichen der Widerlagerkammer über das Kraftwerksgelände von dessen Haupteingang in der Köpenicker Straße nach Anmeldung oder über den Wasserweg vom Schiff aus. SenUVK, V OI sieht nach Umsetzung der Planungen zum. 1-81 eine deutliche Verbesserung für die Bauwerksprüfung und für die Sicherstellung von Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit der Michaelbrücke.</p> <p>Nach Begründung zum Bebauungsplan 1-81 vom 17.10.2017 ist in III.3.1.1.1 „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ eine Überquerungsmöglichkeit für Fuß- und Radverkehr auf der Michaelkirchstraße angedacht. Danach sollen die entsprechenden Regelungen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern in einem Realisierungswettbewerb identifiziert werden. SenUVK, V OI macht hierzu geltend, dass eine Querung im Bereich der Michaelbrücke brückentechnisch nicht realisierbar ist - weder auf dem Brückenüberbau noch über den Widerlagerkammern. Aus statisch-konstruktiven Gründen sind im Brückenbereich keine Bordabsenkungen, keine Standorte für Verkehrszeichen (keine Stiele oder Maste), auch keine Mittelinseln etc. machbar. Aus diesem Grund ist die oberirdische Querung der Michaelkirchstraße ganz an den südlichen Rand der goldocker gekennzeichneten Straßenverkehrsfläche bzw. südlich außerhalb des Geltungsbereichs des 1-81 zu verorten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die statisch-konstruktiven Gegebenheiten in Bezug auf die Brücke werden bei der Planung der Straßenquerung im Zuge des Realisierungswettbewerbs berücksichtigt.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Die Jannowitzbrücke befindet sich in deutlichem Abstand zur Plan- grenze des 1-81. In Auswertung der Begründung ist festzustellen, dass die Planungen keine Betroffenheit für die Jannowitzbrücke erkennen lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Senatsverwaltung für Umwelt, Ver- kehr und Klima- schutz - V OW 14.12.2017</p>	<p>Zu o. g. Verfahren nehme ich wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Eigentumsveränderungen an Grundstücken, die eine Ver- änderung der Unterhaltungspflicht für dortige Uferbefestigungen mit sich ziehen können, sind im Vorfeld ergebnisoffen mit Sen- UVK V OW abzustimmen. - Im Vorfeld ist die Frage des Eigentums sowie der Unterhal- tungspflicht für Uferbefestigungen der betroffenen Grundstücke zu klären und mit SenUVK V OW abzustimmen. - Im Vorfeld sind die per Gutachten festgestellten baulichen Zu- stände der Uferbefestigungen mit SenUVK V OW abzustimmen. - Bauliche Maßnahmen an Uferwänden, die sich bereits oder zukünftig in der Unterhaltung von SenUVK V OW befinden, sind ergebnisoffen mit SenUVK V OW abzustimmen. Es sind Be- standsunterlagen und Standsicherheitsnachweise für die Ufer- wände zu erbringen, die sowohl Lasten aus den Bau- als auch aus den ggf. neuen Endzuständen berücksichtigen - Die einzuhaltenden Randbedingungen für Uferwände, die zu- künftig an SenUVK V OW übergeben werden sollen, sind im Vorfeld bei SenUVK V OW abzufragen. - Für betroffene Uferwände der SenUVK V OW bzw. für die, die an SenUVK V OW übergeben werden sollen, sind Wasserbe- hördliche Genehmigungen (SenUVK II D) und Strom- und Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen (WSA Berlin) einzuho- len. - Auf Uferwänden der SenUVK V OW (Bestand oder zukünftige) dürfen keine Geländer befestigt werden. Geländer, die für die 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Forderungen betreffen die Sanierung, den Bau und die Unter- haltung der bestehenden und künftigen Uferwände. Die hierzu aufgestellten Forderungen sind nicht Gegenstand des Bebauungs- plans. Die zur Herstellung des Uferwegs notwendige Sanierung der Uferwände wurde bei der Ermittlung des Kostenrahmens berück- sichtigt. Sie soll maßgeblich aus Bund-Länder-Förderprogrammen "Zukunft Stadtgrün" und "Städtebaulicher Denkmalschutz" finan- ziert werden.</p> <p>Eine konkrete Abstimmung mit SenUVK V OW zu den genannten Punkten erfolgt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Die Abstimmungen berühren jedoch nicht das mit dem Bebauungsplan verfolgte Ziel der Errichtung eines öffentlichen Uferwegs entlang der Uferkante.</p> <p>Soweit die in der Stellungnahme - Spiegelstrich 1-3 - benannten Forderungen zur Abstimmung bei Grunderwerbsvorgängen mit Uferwänden aufgrund der konkreten Eigentumslage relevant sind, werden sie von den für den Grunderwerb zuständigen Beteiligten (treuhänderischer Sanierungsträger, bezirkliche Stellen) in den einzelnen Ankaufverfahren berücksichtigt. Betroffen sind noch die Grundstücke Rungestraße 19 und 22-24.</p> <p>Die weiteren Forderungen - Spiegelstrich 4-9 - beziehen sich auf die bauliche Herstellung und die Unterhaltung der Uferwände im</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Verkehrssicherheit der landseitig hinter den Uferbefestigungen liegenden Uferwegen notwendig werden, sind in die Wegeflächen zu integrieren und dort standsicher zu verankern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferwände der SenUVK V OW (Bestand oder zukünftige) sind frei von Bewuchs und Baumpflanzungen zu halten. Bei Neuanpflanzungen ist zwingend ein kronen- und wurzelfreier Raum zur Uferwand von mind. 5 m einzuhalten. Hierbei gilt die zu erwartende Endgröße der jeweilig vorgesehenen Bäume. - Für die Uferwege sind Konzepte zur Vermeidung von und zum Umgang mit Müll zu entwickeln, um einen Eintrag auf die Uferflächen und in das Oberflächengewässer zu minimieren oder auszuschließen. 	<p>Zuge der Realisierung des planungsrechtlich zu sichernden öffentlichen Uferweges. Sie werden in den jeweiligen weiteren Verfahrensschritten durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Die Forderungen nach der Freihaltung eines 5 m breiten Streifens entlang der Spundwände von Bewuchs würde eine erhebliche Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten bedeuten und soll in Vorbereitung des Wettbewerbsverfahrens mit SenUVK V OW geklärt werden. Ein Hinweis auf die Forderung wird in die Begründung aufgenommen.</p>
9	Landesdenkmalamt 19.12.2017	<p>Die o.g. Planung berührt Belange der Bodendenkmalpflege. Der westliche Teil des Geländes befindet sich im archäologischen Verdachtsgebiet der ehemaligen barocken Festung. Alle Bodeneingriffe sind im Vorfeld mit der archäologischen Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes Berlin abzustimmen.</p> <p>Ansonsten bestehen gegen die Planung keine Einwände. Die von der Planung betroffenen benachbarten Baudenkmale und Denkmalbereiche sind korrekt in der Begründung aufgeführt.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Begründung wird um den Hinweis, dass das Plangebiet teilweise in einem archäologischen Verdachtsgebiet liegt, ergänzt. Der Bau eines Uferwegs scheint mit den daraus resultierenden bodendenkmalspflegerischen Belangen grundsätzlich vereinbar. Die Beteiligung der archäologischen Bodendenkmalpflege vor Bodeneingriffen soll im entsprechenden Planungsschritt berücksichtigt werden. Dies betrifft hier nicht das Bebauungsplanverfahren.</p>
10	Berliner Feuerwehr 27.11.2017	<p>Auf den zu betrachtenden Grundstücken befinden sich keine Löschwasserbrunnen und Tiefspiegelbrunnen; jedoch Löschwasser-Saugstellen (offenes Gewässer). Die Löschwasserentnahmestellen sind bei Bauvorhaben zu schützen und müssen für die Feuerwehr immer nutzbar sein.</p> <p><u>Es grenzen Industrieanlagen oder Störfallbetriebe an.</u></p> <p>Auf folgende mögliche Auswirkungen wird hingewiesen: Die betrachteten Flächen beinhalten das Heizkraftwerk Mitte der Fa. Vattenfall mit Ölhafen, Gefahrstoff-Tanklager und Anlagen der elektri-</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die im Plangebiet vorhanden Löschwassersaugstellen befinden sich künftig im Bereich des öffentlichen Uferwegs. Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs wird unter Beteiligung der Berliner Feuerwehr sichergestellt, dass die Löschwasserentnahmestellen auch künftig nutzbar bleiben.</p> <p>Bereits berücksichtigt</p> <p>Der Abschnitt des Uferwegs auf dem Gelände des Heizkraftwerks ist bereits vollständig angelegt und verbleibt im Privateigentum der Vattenfall AG. Der Bebauungsplan begründet lediglich eine durch-</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>schen Energieversorgung. Das Heizkraftwerk Mitte (Köpenicker Straße 60) verfügt im Bereich des Uferstreifens über eine Löschwasser-Saugstelle, die der Löschwasserversorgung aus offenem Gewässer (Spree) dient, Bestandteil der geltenden Baugenehmigung ist und auf jeden Fall inklusive der befahrbaren Flächen für die Feuerwehr erhalten bleiben muss!</p> <p><u>Sonstige Bemerkungen:</u> Im Zuge der Neugestaltung der Uferflächen ist die Berliner Feuerwehr, Direktion West, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Rahmen der Ausführungsplanung zwingend zu beteiligen. Ich weise darauf hin, dass die am Uferstreifen anliegenden Grundstücke/Gebäude Abhängigkeiten (Zugänglichkeit, Löschwasserversorgung) zum Uferstreifen der Spree aufweisen. Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen) der bestehenden Grundstücke/Gebäude müssen im Sinne der Möglichkeit einer wirkungsvollen Brandbekämpfung durch die Berliner Feuerwehr in vollem Umfang erhalten bleiben. Die bestehende Löschwasserversorgung muss im Sinne der Möglichkeit einer wirkungsvollen Brandbekämpfung durch die Berliner Feuerwehr in vollem Umfang erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für folgende Gebäude/Grundstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brückenstraße 6a ("Jannowitz-Center"); Feuerwehrplan-Nr. 110037 - Rungestraße 19 (Wohn- und Gewerbekomplex) - Rungestraße 20 (Wohn- und Gewerbekomplex) - Rungestraße 21 (Wohnsiedlung); Feuerwehrplan-Nr. 150133 - Rungestraße 22 (Wohn- und Gewerbekomplex) - Köpenicker Straße 60 (Heizkraftwerk Mitte); Feuerwehrplan-Nr. 110014 	<p>gängige Nutzbarkeit des Uferabschnitts für die Öffentlichkeit, die schon bei Planung und Bau des Weges vorgesehen war. Somit sind in diesem Bereich keine baulichen Veränderungen vorgesehen, so dass ein Bestehen der Löschwasser-Saugstelle nicht in Frage gestellt ist. Der Vattenfall AG soll vertraglich ein Recht zu sofortigen Sperrung des Uferwegs im Brandfall eingeräumt werden.</p> <p>Berücksichtigung Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche sichert grundsätzlich die bestehenden Flächen für die Feuerwehr. Im Rahmen des Realisierungswettbewerbs wird unter Beteiligung der Berliner Feuerwehr sichergestellt, dass die Löschwasserentnahmestellen sowie die sonstigen Flächen für die Feuerwehr auch künftig entsprechend nutzbar bleiben.</p>
11	Berliner Stadtrei-	Bauliche oder Grundstücksinteressen der Berliner Stadtreinigungs-	Kenntnisnahme

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	<p>nigungsbetriebe</p> <p>7.12.2017</p>	<p>betriebe sowie Belange der Abfallbeseitigung bzw. Reinigung werden nach den vorliegenden Unterlagen nicht berührt.</p>	
12	<p>Berliner Verkehrsbetriebe</p> <p>14.11.2017</p>	<p>Gegen die im oben genannten Bebauungsplan festgelegten Erläuterungen und Darstellungen bestehen aus Sicht der Berliner Verkehrsbetriebe vom Grundsatz her keine Bedenken.</p> <p>Von uns wahrzunehmende öffentliche Belange werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13	<p>Berliner Wasserbetriebe</p> <p>28.11.2017</p>	<p>Laut Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt III.1 ist Ziel der Planung die öffentliche Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer entlang des Spreeufers zwischen Brückenstraße und Michaelkirchstraße vorzubereiten und durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern. Eine Erschließung mit Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen ist nicht geplant. Zu o. g. Bebauungsplanverfahren geben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) folgende Stellungnahme ab. Diese gibt nur Auskunft über den im Bereich des Bebauungsplanes vorhandenen Leitungsbestand und die von unserem Unternehmen dort geplanten Baumaßnahmen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Einreichen der Bebauungsplanunterlagen bei den BWB keine weitere Planungsbearbeitung auslöst.</p> <p>Gemäß den beiliegenden Bestandsplänen befinden sich im Geltungsbereich in der Fläche a / Michaelkirchstraße ein Mischwasserkanal und ein Regenüberlaufkanal.</p> <p>Beim Mischwasserkanal handelt es sich um eine Grundleitung, welche sich im Eigentum des Grundstücksbesitzers befindet.</p> <p>Beim Regenüberlaufkanal handelt es sich um eine in Betrieb befindliche Anlage der BWB. Die leitungsrechtliche Sicherung des Kanals wird derzeit bei den BWB bearbeitet. In der Anlage senden wir Ihnen Zeichnungen für die Flurstücke 283 und 284 in denen der durch Leitungsrecht zu sichernde Geländestreifen eingetragen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung</p> <p>Der Mischwasserkanal ist eine örtliche Erschließungsleitung, die durch die Planung nicht tangiert wird und für die die Festsetzung eines Leitungsrechts nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Regenüberlaufkanal DN 1000 ist eine übergeordnete Haupt-Entsorgungsleitung. Der Bereich für den die BWB die Sicherung eines Leitungsrechts anstreben, wird daher im Bebauungsplan künftig als Fläche, die mit einem Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers zu belasten ist, festgesetzt.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Im Grundbuch ist für die Fläche eine beschränkte, persönliche Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) für die BWB einzutragen. Der Sicherheitsstreifen darf nicht überbaut, überlagert oder mit Tiefwurzeln bepflanzt werden. Zurzeit finden Planungen für die betrieblich notwendigen Sanierungsarbeiten von Anlagen in der Michaelkirchstraße statt, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand bis auf die Fläche a erstrecken werden. Die Technischen Vorschriften zum Schutz der Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB sind einzuhalten. Wir bitten Sie, die Belange der BWB im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Sofern das Bauvorhaben Neu- oder Umbauarbeiten an den Anlagen der BWB erforderlich macht, bitten wir den Investor frühzeitig mit uns Kontakt aufzunehmen. Bei Fragen können Sie sich gern unter o. g. Telefonnummer oder E-Mail an Frau Pahl wenden.</p> <p><i>Anlage: Leitungsbestandpläne Entwässerung und Trinkwasserversorgung, Plan mit Eintragung der Fläche für die angestrebte Grunddienstbarkeit.</i></p>	
14	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</p> <p>4.12.2017</p>	<p>Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns erneut zu der Planung. Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Die für die Planung maßgeblichen Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30. März 2011 (Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung). Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Mitteilung der Ziele der Grundsätze der Raumordnung ist bereits berücksichtigt worden.</p>
15	Handwerkskammer Berlin	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
16	Industrie- u. Han-	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	delskammer zu Berlin		
17	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitschutz und technische Sicherheit 24.11.2017	Die Prüfung der übersandten Planungsunterlagen hat aus meiner Sicht keine Einwände oder konkrete Hinderungsgründe ergeben. Ich teile Ihre Auffassung, dass es sich bei dem geplanten Uferwanderweg innerhalb des angemessenen Abstandes zum Betriebsbereich des Heizkraftwerkes Mitte im Sinne der Störfall-Verordnung nicht um ein schutzbedürftiges Gebiet bzw. eine schutzbedürftige Nutzung gemäß § 50 BImSchG handelt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Einschätzung, dass der geplante Uferweg keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, deckt sich mit der Einschätzung des Referats I C der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Stellungnahme Nr. 33). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass, trotz Festsetzung als Verkehrsfläche, nach den Zielen des Bebauungsplans, der Uferweg in untergeordnetem Umfang auch dem Aufenthalt dienen soll. Daher wird auf Grundlage der aktuellen Kommentierung zu dieser Fragestellung und im Hinblick auf eine rechtssichere Abwägung vorsorglich angenommen, dass der Uferweg eine schutzbedürftige Nutzung ist. Die Begründung wird entsprechend geändert. Auswirkungen auf die Festsetzungen ergeben sich nicht.
18	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg 20.11.2017	Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesell-	Kenntnisnahme Die in der Karte dargestellte Leitung mit einem Nenndruck von > 4 bar liegt in der östlichen Seite der Michaelkirchstraße und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1-81. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>schaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist folgendes zu beachten bzw. in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabe-</p>	

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>lummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Fragen hinsichtlich außer Betrieb befindlicher Gasleitungen, ausgenommen Hausanschlussleitungen, sind zusätzlich an die Colt Technology Services GmbH zu richten, da diese Leitungen möglicherweise mit Kabeln belegt sind oder eine Belegung geplant ist. Ansprechpartner sind Herr Radan, Tel.-Nr.: (030) 8844 2325 und Hr. Zickert, Tel.-Nr.: (030) 8844 2326, Fax: (030) 8844 2300.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
19	<p>Stromnetz Berlin GmbH</p> <p>14.12.2017</p>	<p>Den oben genannten Entwurf zum Bebauungsplan haben wir [<i>Vattenfall Europe Business Services GmbH</i>] geprüft und nehmen im Namen der Stromnetz Berlin GmbH dazu Stellung.</p> <p>In dem betrachteten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Stromnetz Berlin GmbH. Wir bitten jedoch um Beachtung der naheliegenden 110-kV-Kabelanlagen. Einen Plan mit den vorhandenen Anlagen erhalten Sie beiliegend zu diesem Schreiben.</p> <p>Über Planungen oder Trassenführungen für die Versorgung möglicher Kunden nach der Bebauung können wir zurzeit keine Aussage treffen.</p> <p>Als fachlicher Ansprechpartner für Rückfragen steht Ihnen der Bereich Netzanlagenbau Berlin, Hr. xx, Tel.xx gern zur Verfügung. Bitte nennen Sie hierbei die Eingabenummer 11 71 11 29</p> <p>Die beigefügte "Richtlinie zum Schutz von 1-110kV Kabelanlagen" sowie die "Richtlinie zum Schutz von Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung des Landes Berlin" und die "Allgemeinen Hinweise für Leitungsanfragen bei geplanten Bauvorhaben" sind genau zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1-81 verlaufen die 110-kV-Kabelanlagen, außer in öffentlichen Straßenland, lediglich auf dem Gelände des Heizkraftwerks. Die Festsetzung eines Leitungsrechts für diese über private Grundstücksflächen verlaufende Hauptversorgungsleitung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Stromnetz Berlin GmbH sich im gleichen Eigentum wie das Heizkraftwerk befindet (Vattenfall) und somit die grundbuchliche Sicherung von Leitungsrechten aktuell nicht erforderlich ist.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<i>Anhänge: Pläne, Richtlinien, etc.</i>	
20	Verkehrslenkung Berlin 5.12.2017	Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen gegen den Bebauungsplan 1-81 vom 17.10.2017 keine grundsätzlichen Bedenken. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Eine verkehrssichere Überquerungsmöglichkeit für den Fuß- und Radverkehr über die Michaelkirchstraße soll im Rahmen des Realisierungswettbewerbs identifiziert werden. Hier ist die VLB als Anordnungsbefugter einzubinden. Bitte übersenden Sie mir Ihre Gesamtstellungnahme für meine Akten.	Kenntnisnahme Eine Zusammenfassung der Abwägung wird in der Begründung ergänzt und kann durch die VLB dort eingesehen werden.
21	Bezirksamt Mitte - Stadtentwicklungsamt, FB Bau- und Wohnungsaufsicht	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
22	Bezirksamt Mitte - Stadtentwicklungsamt, FB Denkmalschutz 17.11.2017	Hinsichtlich des o.g. B-Plan-Entwurfes geht der Fachbereich Denkmalschutz (Untere Denkmalschutzbehörde) davon aus, dass eine Beeinträchtigung durch die Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 10 Abs. 1 DSchG Bin nicht zu erwarten sind (wie Sie in Ihrer Begründung unter Punkt "2.10 Denkmalschutz" bereits formuliert haben). Der Denkmalbereich (Gesamtanlage) Rungestraße 22-25 (mit Brückenstraße 6A) wurde benannt (eingetragen gemäß § 2 Abs. 3 DSchG Bln).	Kenntnisnahme
23	Bezirksamt Mitte - Stadtentwicklungsamt, FB Kataster	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
24	Bezirksamt Mitte	<u>1. Zur Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes</u>	Kenntnisnahme

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	Straßen- und Grünflächenamt 18.1.2018	<p>Für die Umsetzung des B-Plan-Verfahrens fehlen bisher wesentliche Voraussetzungen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - die dauerhafte Sicherung notwendiger öffentlicher Rechte auf dem Grundstück „Jannowitzcenter“ (s. Pkt. 2), - die Zusage zur Projektdurchführung durch die zuständige Hauptverwaltung (s. Pkt. 3), - eine vollständige, von der Hauptverwaltung freigegebene Zustandsbewertung einschließlich Kostenschätzung für die Uferwand (s. Pkt. 4), - die Antragstellung für GRW- und Sanierungsfördermittel (s. Pkt. 5), - der Standfestigkeitsnachweise für die Uferbefestigung (s. Pkt. 6), - die notwendigen Regelungen mit dem Heizkraftwerk (s. Pkt. 7), - die Grenzvermessung mit Grundstücksübertragung entlang der Spree (s. Pkt. 8), - der Grundstücksankauf für den gesamten öffentlichen Uferweg (s. Pkt. 9), - die Verlegung der Luftgütemessstation (s. Pkt. 10), - ein Anschluss des mittleren Abschnitts an die Brückenstraße (s. Pkt. 11), - keine baulichen Hindernisse (s. Pkt. 12). <p><u>2. Zur Sicherung öffentlicher Rechte auf dem Grundstück "Jannowitzcenter" / textliche Festsetzung Nr. 3.1</u></p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Jannowitzcenter vom 05.11.2015 enthält die Vormerkung einer Dienstbarkeit für ein Geh-, Fahr- und Betretungsrecht, die jedoch gelöscht wird, wenn die Veröffentlichung der Rechtsverordnung zum B-Plan 1-81 nicht bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt ist. Seitens des SGA bestehen Bedenken zur Einhaltung dieser Frist, da bis zur öffentlichen Auslegung noch zeitaufwändige Leistungen erforderlich sind (siehe</p>	<p>Zur Abwägung siehe unten</p> <p>Berücksichtigung Die Bedenken werden geteilt. Eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2020 wurde vertraglich vereinbart.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>nachfolgende Stellungnahme).</p> <p>In 2 (1) Abs. 2 des Vertrages mit dem Jannowitzcenter ist geregelt, dass die Dienstbarkeit „die Betretung und Benutzung als Geh- und Radweg im Rahmen der jeweiligen öffentlichen Widmung sowie das Befahren mit Rettungs- und Wartungsfahrzeugen" umfassen soll. In diesem Vertrag fehlen Regelungen zu Leitungsrechten.</p> <p>Die Textliche Festsetzung Nr. 3. des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes beinhaltet die Belastung der privaten Verkehrsfläche "mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger". In der Textlichen Festsetzung fehlt das Recht zur Befahrung mit berechtigten Fahrzeugen (Reinigungs- und Winterdienstfahrzeuge der BSR, Unterhaltungsfahrzeuge des SGA, Unterhaltungsfahrzeuge der Berliner Wasserbetriebe, Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zur Instandhaltung der Uferbefestigung (SenUVK).</p> <p><u>3. Zur Projektdurchführung</u> Die Projektdurchführung ist nicht gesichert, da die Zuständigkeiten gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz bisher nicht geklärt sind. Erfahrungen mit gleichartigen Projekten zeigen, dass die Aufgabenverteilung zwischen den Senats- und Bezirksverwaltungen gemäß AZG eindeutig geklärt sein muss. Ansonsten ist die Realisierung des Vorhabens gefährdet. Um diese Klarheit zu erreichen,</p>	<p>Kenntnisnahme Die vertragliche Sicherung von Leitungsrechten war nicht erforderlich. Die Erschließung mit Strom soll vom Gelände des Heizkraftwerks aus erfolgen. Entsprechende vertragliche Regelungen sind in Vorbereitung. Es wurde in Regenwasserkonzept als Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt. Das Konzept schätzt eine zentrale leitungsgebundene Entsorgung des Niederschlagswasser zwar als technisch grundsätzlich machbar, jedoch aufwendig und teuer ein. Das Regenwasser soll daher dezentral bewirtschaftet werden. Schmutzwasser wird voraussichtlich nicht anfallen. Das im Bebauungsplan festgesetzte Leitungsrecht bezieht sich auf grundbuchlich gesicherte Bestandsleitungen Fernwärme.</p> <p>Berücksichtigung Das Recht zur Befahrung mit berechtigten Fahrzeugen (Unterhaltungsfahrzeuge) wird in der textlichen Festsetzung ergänzt. Sie soll künftig lauten: "Die private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Uferweg" ist mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, <u>einem Fahrrecht für Unterhaltungsfahrzeuge</u> sowie mit einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger zu belasten."</p> <p>Kenntnisnahme Die Zuständigkeit für die Projektdurchführung ergibt sich aus dem AZG und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Eine Klärung ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren herbeizuführen und hat keinen Einfluss auf die Festsetzungen.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>sollte die nachfolgende Position des SGA ggfls. unter Einbeziehung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung GR - Grundsatzangelegenheiten und Recht rechtlich zu überprüft werden.</p> <p>Der Uferweg ist Teil des Weges entlang der Stadtspreeweg, der die gesamte Stadt durchquert und damit von gesamtstädtischer Bedeutung. Als grüner Hauptweg Nr. 1 Spreeweg/ Ur-stromtal ist dieses Projekt eine wichtige Maßnahme des Landschaftsprogramms für Berlin, das die Entwicklung eines Netzes von 20 grünen Hauptwegen zum Ziel hat.</p> <p>Daher liegt nach Auffassung des SGA die Federführung für dieses Vorhaben bei der Hauptverwaltung (ZuStKat AZG, Nr. 11 Abs. 1).</p> <p>Hinzu kommt, dass die Instandsetzung der Uferbefestigungen unbedingte Voraussetzung für die gesamte öffentliche Uferpromenade ist und die überwiegenden Kosten verursacht. Die Uferbefestigungen sind Ingenieurbauwerke, für die die Hauptverwaltung zuständig ist (ZuStKat AZG, Nr. 10 Abs. 6).</p> <p>Das SGA ist als künftiger Eigentümer und Baulastträger für die geplanten Straßenverkehrsflächen ein wichtiger Akteur und wirkt für seine Belange über die gesamte Planungs- und Bauphase entsprechend seiner personellen Kapazitäten mit. Das SGA weist nochmals darauf hin, dass aufgrund fehlender personeller Kapazitäten derzeit seine Mitwirkung nicht abgesichert werden kann.</p> <p><u>4. Zur Zustandsbewertung der gesamten Uferwand</u> Für die Uferbefestigung fehlt eine vollständige, von der Hauptverwaltung freigegebene Zustandsbewertung einschließlich Kostenanschätzung. Im Zeitraum 2015/ 2016 wurde durch BDC Dorsch Consult im Auf-</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die durch das Büro BDC vorgelegte Zustandsbewertung der Uferwand und der darauf basierende Kostenrahmen für die Herstellung des Uferwegs werden als ein geeignetes Abwägungsmaterial betrachtet. Gründe, die eine Fehlerhaftigkeit der Ermittlungen bele-</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>trag des Bezirksamtes Mitte von Berlin eine Grundlagenermittlung für die erforderlichen Maßnahmen an den Ingenieurbauwerken durchgeführt. Dabei wurde ein Uferwandabschnitt wasserseitig durch das Ingenieur- und Sachverständigenbüro (ISB) Jung untersucht. Auf Grundlage dieser Untersuchung wurde für alle vorhandenen Ingenieurbauwerke der Zustand abgeschätzt. Aufgrund der festgestellten Bauwerksschäden wurde vom Gutachter empfohlen, die Uferkonstruktion im Bereich des geplanten öffentlichen Uferweges komplett zu erneuern. Auch in den Bereichen der geplanten privaten Straßenverkehrsflächen wurden Sanierungsmaßnahmen empfohlen, bevor der öffentliche Fuß- und Radverkehr eröffnet werden kann.</p> <p>Am 13. Oktober 2015 ist bei SenUVK das Vorhaben erläutert und das o.g. Gutachten zum Spreeuferweg übergeben worden. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt jedoch keine Freigabe dieses Gutachtens durch SenUVK vor.</p> <p>Daher kann das Gutachten derzeit nicht als Fachbeitrag zum B-Plan bewertet werden. Das gilt insbesondere für den von BDC Dorsch Consult ermittelten Kostenrahmen für die Herrichtung des Uferwegs in Höhe von ca. 6 Mio €. Dieser Kostenrahmen kann für die finanziellen Auswirkungen des Bebauungsplanes nicht herangezogen werden, solange er nicht von SenUVK bestätigt wurde.</p> <p><u>5. Zur Finanzierung des Vorhabens</u></p> <p>Die Finanzierung der Herstellung des Spreeuferweges durch GRW-Mittel (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur") und durch Sanierungsförderungsmittel ist nicht gesichert, da bisher nicht entsprechende Anträge gestellt wurden. Das SGA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser Fördermittelantrag von der zuständigen Hauptverwaltung zu stellen ist.</p>	<p>gen würden wurden durch das SGA nicht vorgetragen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Antragstellung erfolgt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren im weiteren Planungsverlauf.</p> <p>Eine gesicherte Finanzierung vor Festsetzung des Bebauungsplans ist lediglich für solche Kosten erforderlich, die sich als unmittelbare Festsetzungsfolge ergeben können. Dies betrifft im vorliegenden Fall Übernahme- bzw. Entschädigungsansprüche nach § 40 BauGB für die noch in privatem Eigentum befindlichen Flächen. Etwaige Ansprüche werden aus Sanierungsmitteln finanziert.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p><u>6. Zu Standsicherheitsnachweisen für die Uferbefestigung</u> Voraussetzung für die öffentliche Uferpromenade sind Standsicherheitsnachweise für die Uferbefestigung in Bezug auf den neu zu eröffnenden öffentlichen Verkehr auf Grundlage der maximal zulässigen Lasteintragungen, die von SenUVK geprüft und freigegeben wurden. Sollte die Standfestigkeit von SenUVK aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder anderen Gründen nicht bescheinigt werden, ist der Bebauungsplan nicht umsetzungsfähig.</p> <p><u>7. Zu Regelungen mit dem Heizkraftwerk Mitte zur Durchwegung</u> Die öffentliche Zugänglichkeit des Uferwegabschnitts ist zwischen dem Bezirk Mitte und der Vattenfall Europe Wärme AG noch nicht gesichert. In der Begründung wird ausgeführt, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Ordnungsmaßnahmenvertrag) getroffen werden soll, die die Einräumung eines Geh- und Radfahrrechts zugunsten Berlins durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch vorsieht. In dem Vertrag sollen ebenfalls temporäre Schließungen des Uferwegs, die durch Bauarbeiten sowie jährlich durchzuführende Wartungsarbeiten am Kühlwassereinflaufbauwerk erforderlich werden können, und geeignete Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen aufgrund der Nähe zum Öltank des Heizkraftwerks Mitte geregelt werden.</p> <p><u>8. Zur Grenzvermessung mit Flurstückszuordnung entlang der Spree</u> Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes zur Spree soll wasserseitig entlang der Uferbefestigung verlaufen. Damit wäre die Bundeswasserstraße (Planfeststellung nach Bundeswasserstraßengesetz) von der Straßenverkehrsfläche (Widmung nach Berliner Straßengesetz) klar abgegrenzt. Die dazu erforderliche Grenzvermessung mit Flurstückszuordnung,</p>	<p>Kenntnisnahme Bei der Sanierung der Uferbefestigung werden die durch geplante Nutzung zu erwartenden Lasteintragungen berücksichtigt. Anhaltspunkte, dass nach erfolgter Sanierung die Standsicherheit nicht bescheinigt werden könnte, sind nicht erkennbar.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Berücksichtigung Die Durchführung einer Grenzvermessung mit Flurstückszuordnung ist erst nach Sanierung der Uferbefestigung sinnvoll möglich, da erst dann der endgültige Grenzverlauf zwischen Straßenverkehrsfläche und Bundeswasserstraße feststeht. Um mögliche eigentumsrechtliche oder schiffahrtsrechtliche Probleme auszuschließen, wird die Geltungsbereichsgrenze und damit auch die Grenze der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche so</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>die zwischen dem Land Berlin und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) einvernehmlich geregelt werden sollte, ist jedoch noch nicht erfolgt.</p> <p>Bis zur öffentlichen Auslegung muss die Grenzvermessung mit Flurstückszuordnung entlang der Spree erfolgt sein.</p>	<p>festgelegt, dass die jetzige tatsächliche Eigentumsgrenze zur Spree nicht überschritten wird.</p> <p>Die Grenze soll künftig entweder entlang des Gewässerrands (Vorderkante Uferbefestigung) oder entlang der Grenze des Wasserflurstücks der Spree verlaufen. Gewählt wird jeweils die weiter landeinwärts liegende Linie.</p> <p>Diese Abgrenzung des Geltungsbereichs hat zur Folge, dass beim Bau des Uferwegs geringe Teilflächen außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen errichtet werden müssen. Dieser Umstand wird als unproblematisch angesehen, da trotz der stellenweise geringfügig verringerten Breite der festgesetzten Fläche, das Planungsziel - Herstellung eines durchgehenden, öffentlichen Uferwegs - weiterhin ohne Einschränkungen umsetzbar bleibt.</p> <p>Weiterhin wurde geprüft, ob die Herausnahme kleiner Bereiche am Ufer aus dem Geltungsbereich den Erwerb, bzw., als letzte Möglichkeit, die Enteignung der für den Uferweg benötigten Flächen behindern könnte.</p> <p>Voraussichtlich werden Uferwand und dahinterliegende Streifen für den dann landseitig hinzutretenden Uferweg für dessen Gestaltung und insbesondere die statische Absicherung benötigt werden bzw. wird deren Einbeziehung jedenfalls sinnvoll sein.</p> <p>Dieses Interesse sollte sich jedoch mit oder ohne Eigentumserwerb durch Berlin verwirklichen lassen. Entweder ist der Bund (WSV) bereit, die Ufer(wand)flächen an Berlin zu übereignen – sinnvollerweise nach Erneuerung der Uferwand in diesem Abschnitt, um das neue, zu übereignende Flurstück danach exakt an der Gewässergrenze zu bilden.</p> <p>Oder er möchte das Eigentum behalten, dann kommt der Abschluss eines Nutzungsvertrages in Betracht. Hierzu sind ähnlich gelagerte Fälle im Bezirk Spandau am Havelufer bekannt.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p><u>9. Zum Ankauf der öffentlichen Straßenverkehrsflächen</u> Für die Flurstücke 34, 42 und 43 ist der Erwerb durch das Land Berlin noch nicht erfolgt (Begründung, Pkt. 1 2.2, S.7) Somit ist der Grundstücksankauf für den geplanten öffentlichen Uferweg noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Der SGA wird nur zusammenhängende Flächen, die nicht als Bundeswasserstraße planfestgestellt sind, im Eigentum des Landes Berlin stehen und im Bezirk Mitte liegen, widmen und in sein Fachvermögen übernehmen. Daher sollten alle Kaufverträge eine Rücktrittsklausel und Regelungen enthalten, dass der Lasten- und Nutzerwechsel erst mit Widmung der Flächen als öffentliche Straßenverkehrsfläche erfolgt.</p> <p><u>10. Zur Luftgütemessstation</u> Die Luftgütemessstation stellt ein bauliches Hindernis für die Zufahrt zur geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Uferweg" dar. Bis zur öffentlichen Auslegung muss geklärt sein, dass die Luftgütemessstation rechtzeitig verlegt wird.</p> <p><u>11. Zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Uferweg"</u> Mit Festsetzung eines mittleren Abschnittes des Uferweges als öffentliche Straßenverkehrsfläche regelt sich Ausbau einschließlich Uferbefestigung, Beleuchtung, Entwässerung, Nutzung, Verkehrssicherung, Unterhaltung und Winterdienst nach dem Berliner Straßengesetz. Das führt zu einem unwirtschaftlich hohen Aufwand, denn diese Fläche kann nur über das Grundstück des Jannowitzcenters erreicht werden. Es wurde bisher nicht geprüft, ob die vorhandene Anlage für eine Befahrung für alle notwendigen Fahrzeuge (siehe</p>	<p>Kenntnisnahme Die genaue Vertragsgestaltung beim Ankauf von Flächen durch das Land Berlin ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Das Flurstück 42 befindet sich bereits im Eigentum des Landes Berlin. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Berücksichtigung Die Umverlegung der Luftgütemessstation durch das Land Berlin ist geplant, festgehalten im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Jannowitz-Center vom 5.11.2015.</p> <p>Keine Berücksichtigung Die möglichst weitgehende Herstellung einer Wegeverbindung über öffentliche Flächen ist Ziel der Planung. Ein Ankauf der Flächen durch Berlin ist erfolgt oder in Vorbereitung. Daher ist die Festsetzung privater Verkehrsflächen keine sinnvolle Planungsalternative. Eine Befahrbarkeit der vorhandenen Anlagen ist grundsätzlich gegeben, da diese auch als Flächen für Feuerwehr genutzt werden. Die Schaffung von notwendigen Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge erfolgt auf dem neu herzustellenden Teil des Uferwegs und ist Gegenstand der nachfolgenden Planungen.</p>

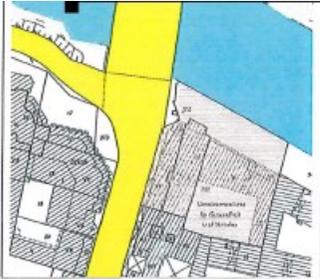
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Pkt. 2) geeignet ist und ob ausreichende Wendemöglichkeiten bestehen.</p> <p>In § 2 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Jannowitzcenter vom 05.11.2015 ist nur geregelt, dass Berlin das Recht hat, „die Anschlüsse an den weiteren öffentlichen Spreeuferweg anzupassen“.</p> <p>Daher sollte geprüft werden, ob der mittlere Teil ebenfalls als private Straßenverkehrsfläche zur öffentlichen Nutzung festgesetzt wird.</p> <p><u>12. Zu einem baulichen Hindernis auf dem Flurstück 37 (Rungestr. 21)</u></p> <p>Auf dem Flurstück 37 ragt im Bereich des geplanten Uferweges ein Baukörper mit Lüftungsrohren aus dem Gelände. Dieser Baukörper ist ein erhebliches bauliches Hindernis für den Uferweg, denn die verbleibende Breite wäre zu schmal.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob dieser Baukörper bauordnungsrechtlich zulässig ist, entfernt bzw. umgebaut werden kann.</p> <p><u>13. Zu den Vorgärten an den Gebäuden als private Bauflächen</u></p> <p>Die vorhandenen, hochliegenden und eingezäunten Vorgärten an den Gebäuden, in denen sich Treppenanlagen, Kellerlichtschächte, Sitzgruppen u. ä. befinden, sollen in privatem Eigentum verbleiben und nicht dem öffentlichen Uferweg zugeordnet werden.</p> <p>Damit müsste das SGA nur für tatsächlich verkehrlich notwendige Flächen die Verkehrssicherung, Unterhaltung und weitere Eigentümerpflichten übernehmen.</p> <p>Den privaten Eigentümern blieben gebührenpflichtige Sondernutzungsanträge erspart.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es handelt sich um den Kühlwasserauslauf des Heizkraftwerks, der über eine unterirdische Rohrleitung mit dem Kraftwerk verbunden ist. Er kann nicht verlegt werden. Der Weg muss um das Auslaufbauwerk herumgeführt werden. Dafür steht ein ca. 4,7 m breiter Geländestreifen südlich des Gebäudes zur Verfügung. Ggf. ist auch eine Wegeführung über das Dach möglich, soweit die Sicherungserfordernisse und die Barrierefreiheit gewährleistet werden können. Dies ist im Rahmen des Realisierungswettbewerbs zu klären.</p> <p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Angesichts der städtebaulichen Bedeutung des Uferwegs soll die maximal mögliche Breite für eine öffentliche Nutzung gesichert werden. Eine private Sondernutzung soll künftig nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p><u>14. Abgrenzung zwischen Brückenstraße und "Jannowitzcenter"</u> Das als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmete Flurstück 279 könnte aus Sicht des SGA auf die gelb dargestellte Fläche verschmälert und die weiß dargestellte Teilfläche dem Jannowitz-Center zum Kauf angeboten werden. Allerdings ist dazu eine Abstimmung mit der für die Jannowitzbrücke zuständigen Senatsverwaltung erforderlich.</p>  <p>Die Geltungsbereichsgrenze zur Brückenstraße sollte entlang dieses bereinigten Grenzverlaufes verlaufen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Die geforderte Neuabgrenzung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist nachvollziehbar, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Sie ist ggf. in einem eigenständigen Verfahren zu planen und umzusetzen.</p>
25	Bezirksamt Mitte - Umwelt- und Naturschutzamt, FB Naturschutz 10.1.2017	<p>Die Erschließung der Ufer an u.a. der Spree für eine öffentliche Nutzung war und ist auch eines der wesentlichen landschaftsplanerischen Ziele. Mit diesem Bebauungsplan wird - in Verbindung mit dem Bebauungsplan I-32aa - gesichert, dass auch dieser wesentliche Abschnitt des südlichen Spreeufers so entwickelt werden kann.</p> <p>Da gegenwärtig noch keine konkrete Planung vorliegt, bleiben auch die Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, unbestimmt. Damit solche Maßnahmen nicht erst nach Vorliegen einer konkreten Planung nachträglich bestimmt werden, muss eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Belange in der weiteren Planung, z.B.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden im Rahmen des Realisierungswettbewerbs als Vorgabe benannt. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufge-</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung															
		<p>auch in einem Wettbewerbsverfahren zur Gestaltung, gewährleistet sein. In diesem Sinne muss die frühzeitige Einbeziehung des Bereichs Naturschutz im weiteren Planungsverfahren erfolgen.</p> <p>Als eine wichtige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist analog zum Bebauungsplan I-32aa eine Beleuchtung durch Lampen vorzusehen, deren Strahlung im langwelligen Bereich liegt. Diese zwingend erforderliche Vermeidungsmaßnahme, mit jeder Planung zur Gestaltung vereinbar, ist nicht durch anderweitige Rechtsnormen geregelt. Aus diesem Grund sollte hierzu eine entsprechende textliche Festsetzung formuliert werden, um den artenschutzrechtlichen Erfordernissen gerecht zu werden und die Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme planungsrechtlich zu sichern.</p>	<p>stellt wird. Gleichwohl sollen die in der Begründung genannten Maßnahmen im weiteren Verfahren weitmöglichst berücksichtigt werden. Der Fachbereich Naturschutz wird bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen beteiligt.</p> <p>Klarstellung Es handelt sich hierbei nicht um eine Maßnahme des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG (bei Nichtbeachtung werden keine entspr. Verbotstatbestände erfüllt), sondern des allgemeinen Artenschutzes (Eingriffsregelung); sie ist rein rechtlich nicht zwingend erforderlich. Eine entsprechende Vorgabe wird in die Auslobung des Wettbewerbs aufgenommen.</p>															
26	<p>Bezirksamt Mitte - Umwelt- und Naturschutzamt, FB Umwelt</p> <p>15.12.2017</p>	<p><u>Bereich Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Einwendungen gegen die zugrundeliegende Planung des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfs.</p> <p><u>Bereich Bodenschutz/Altlasten</u> Der gesamte Geltungsbereich ist im Bodenbelastungskataster verzeichnet. Im Folgenden sind die relevanten Daten tabellarisch aufgeführt.</p> <table border="1" data-bbox="481 1241 1164 1471"> <thead> <tr> <th>Kataster-Nr.</th> <th>Adresse</th> <th>Kategorie</th> <th>Nutzung / Zeitraum</th> <th>Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>16281</td> <td>Rungestraße 19</td> <td>altlastenverdächtige Fläche</td> <td>Ehem. Gewerbe- und Industriegebiet, Aufschüttungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil von 7105</td> <td>Köpenicker Straße 59</td> <td>Altlastenverdächtige Fläche, Teilsanierung erfolgt</td> <td>u.a. Heizkraftwerk</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Kataster-Nr.	Adresse	Kategorie	Nutzung / Zeitraum	Bemerkungen	16281	Rungestraße 19	altlastenverdächtige Fläche	Ehem. Gewerbe- und Industriegebiet, Aufschüttungen		Teil von 7105	Köpenicker Straße 59	Altlastenverdächtige Fläche, Teilsanierung erfolgt	u.a. Heizkraftwerk		<p>Kenntnisnahme</p> <p>Teilweise Berücksichtigung Die in der Begründung bereits vorhandene Ausführung zu der Thematik wird auf Grundlage der Stellungnahme ergänzt. Die Errichtung einer Grundwassermessstelle ist zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange nicht erforderlich. Sie kann ggf. unabhängig vom Bebauungsplanverfahren z. B. im Zuge der Vorhabendurchführung eingerichtet werden.</p>
Kataster-Nr.	Adresse	Kategorie	Nutzung / Zeitraum	Bemerkungen														
16281	Rungestraße 19	altlastenverdächtige Fläche	Ehem. Gewerbe- und Industriegebiet, Aufschüttungen															
Teil von 7105	Köpenicker Straße 59	Altlastenverdächtige Fläche, Teilsanierung erfolgt	u.a. Heizkraftwerk															

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>Gemäß dem Gutachten zur orientierenden Altlasten- und Baugrunduntersuchung vom 02.12.2014 lässt sich im Geltungsbereich des B-Planes oberflächennah eine Belastung an Schwermetallen und PAK nachweisen.</p> <p>Im Umfeld des Flurstückes 37 wurden darüber hinaus im wasser-gesättigten Bereich Schwermetall- und LCKW-Belastungen nachgewiesen. Um eine Grundwasserbelastung sicher ausschließen zu können, empfehlen wir die Errichtung einer Grundwassermessstelle auf dem Flurstück 37 oberhalb des Torfes mit einer Analytik auf die Parameter Schwermetalle, PAK und LCKW/BTEX.</p> <p>Sollten im Rahmen der Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten auftreten und Bodenproben, die eine LAGA-Zuordnung > Z2 aufweisen, ist dies dem Umweltamt zu melden.</p> <p><u>Regenwasserversickerung</u></p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass bei einer möglicherweise geplanten Regenwasserversickerung in Versickerungsanlagen der Nachweis zu erbringen ist, dass durch die Maßnahme keine schädliche Bodenveränderung i. S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes verursacht wird. Das ist i. d. R. der Fall, wenn auf der Sickerstrecke die Parameter der Zuordnungskategorie Z 0 gemäß LAGA TR Boden eingehalten werden. Dies ist für jeden Versickerungsbereich nachzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wurde ein Regenwasserkonzept als Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt. Nach dessen Ergebnissen soll keine Beseitigung von Regenwasser in Versickerungsanlagen erfolgen. Gründe sind der geringe Grundwasserflurabstand und die vorhandenen Bodenbelastungen.</p>
27	IT Dienstleistungszentrum 15.11.2017	Aufgrund des eingereichten Planentwurfes haben wir festgestellt, dass keine Belange des IT-Dienstleistungszentrums betroffen sind.	Kenntnisnahme
28	Bezirksamt Mitte	Wir begrüßen ausdrücklich die Planungsüberlegungen, eine Nutz-	Kenntnisnahme

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	<p>- Frauenbeirat Stadtplanung</p> <p>24.11.2017</p>	<p>barkeit der Uferbereiche der Spree für die Öffentlichkeit, hier im Bereich zwischen Brückenstraße und Michaelkirchstraße, herzustellen. Es freut uns sehr, dass eine Straßenquerung hierin aufgenommen wurde.</p> <p>Wir entnehmen zwar dem Erläuterungstext, dass es Ideen für vielfältige Nutzungen und damit auch Belebbarkeit gibt, geben jedoch aus Frauensicht die fachliche Anregung, dafür Sorge zu tragen, dass kein Angstraum entstehen kann. Insbesondere die Straßenunterquerung ist unserer Auffassung nach im Auge zu behalten. Hier sollten unbedingt eine Einsehbarkeit des Raumes (gute Übersichtlichkeit, Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden) und die Möglichkeit, sich Hilfe vor Übergriffen zu holen (Belebbarkeit auch in den Abendstunden, Fluchtweg), berücksichtigt werden.</p> <p>Da diese Aspekte nicht von der Bauleitplanung erfasst werden können, wünschen wir uns, dass das Bezirksamt Mitte den Entscheidungsträgern der weiteren Planung (freiraum-planerischer Realisierungswettbewerb sowie konkrete Umsetzung) unsere Anregung mitteilt, damit sie Berücksichtigung finden kann für die 50,5 % der Bevölkerung Mittes, die wir vertreten. Wir weisen auch darauf hin, dass so der Schaffung einer möglichen Barriere für Frauen entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Weitere Empfehlungen, die an Vorhabensträger weitergegeben werden sollen:</p> <p>Wir wünschen uns, dass bei allen geplanten Wettbewerben im Gebiet sowohl die Barrierefreiheit als auch das Überprüfen der verschiedenen sozialen Geschlechter (Gender Mainstreaming) als Bedingung aufgenommen wird.</p> <p>Dabei ist mit "Barrierefreiheit" nicht nur die Überwindung von tatsächlichen Hindernissen, wie Schwellen, Treppen etc gemeint, sondern die Vermeidung aller einschränkenden Bedingungen der verschiedenen Nutzenden. Barrieren können bspw. auch sein: unzureichende Beleuchtung, Fehlen von Blindenschrift oder Leitsys-</p>	<p>Die aus der Stellungnahme hervorgehenden Anregungen zu den Themen Sicherheit, Barrierefreiheit und Gleichstellung sind im vorliegenden Planungsfall ohne Relevanz für die Regelungsinhalte des Bebauungsplans, sollen jedoch im Rahmen des Realisierungswettbewerbs Berücksichtigung finden.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>temen, Fehlen von ebenerdigen WCs, unzureichende Ausschilde- rung von Wegen oder andere Ausgrenzungen im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention, die am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten ist.</p> <p>Mit der Berücksichtigung der unterschiedlichen sozialen Ge- schlechter (Gender Mainstreaming) meinen wir, dass Vorhaben auf Eignung für die unterschiedlichen Nutzergruppen überprüft werden sollen, so bspw. für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen, jugendliche Frauen und Männer, Seniorinnen und Senioren, Män- ner und Frauen mit Behinderung, Frauen und Männer mit nicht- deutscher Herkunft, Mädchen und Jungen mit nichtdeutscher Her- kunft, Frauen und Männer in Familien, Männer und Frauen als Sin- gles, Männer und Frauen mit geringen finanziellen Möglichkeiten, wohlhabende Frauen und Männer, arbeitende Frauen und Männer, nicht arbeitende Frauen und Männer, etc. Diese Überprüfung ist nach unserer Auffassung im Sinne der Gleichstellung von Mann und Frau unabdingbar.</p> <p><i>Anlage: Weitere Empfehlungen, die an Vorhabensträger weiter gegeben werden sollen</i></p>	
29	Bezirksamt Mitte - SE Facility Ma- nagement 23.11.2017	<p>Die SE Facility Management nimmt zu dem o.g. B-Plan wie folgt Stellung: Hinsichtlich der in Abschnitt I.2.2 dargestellten Eigentumsverhält- nisse wird darauf hingewiesen, dass sich auch das Flurstück 42 - bereits seit dem Jahr 2015- im Eigentum des Landes Berlin befin- det. Für das Flurstück 37 gibt es einen privatrechtlichen Gestat- tungsvertrag vom 19.8.2015, der dem Eigentümer des Grundstücks Rungestraße 21 die Überbauung des Flurstücks mit 5 Kellerlicht- schächten und 20 Balkonen gestattet. Für das Flurstück 37 gibt es ferner einen Gestattungsvertrag vom 28.8./1.9.2015, mit dem Eigentümer des Grundstücks Rungestraße</p>	<p>Kenntnisnahme Die Begründung wird im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse zum Flurstück 42 geändert.</p> <p>Die privaten Gestattungsverträge für das Grundstück Rungestraße 21 werden zu Kenntnis genommen und in der Begründung er- gänzt. Sie stehen der geplanten Festsetzung des Bebauungsplans nicht entgegen.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		<p>21 die Querung mit einer Regenentwässerungsleitung zur Spree gestattet wird. Beide Gestattungsverträge wurden mit den für die Planung der Uferpromenade zuständigen Gremien abgestimmt. Unter Beachtung vorstehender Hinweise bestehen seitens der SE Facility Management keine Bedenken gegen die beabsichtigten Festsetzungen.</p>	
30	Senatsverwaltung für Kultur und Europa	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
31	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - II A 11.1.2018	Die durch das Referat II A zu vertretenden Belange von gesamtstädtischer Bedeutung werden durch das Bebauungsplanverfahren 1-81 nicht berührt.	Kenntnisnahme
32	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - IV C 35 15.12.2017	Ich habe bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf 1-81 Stellung genommen. Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen weiterhin hinsichtlich der Ziele für das Sanierungsgebiet Mitte- Nördliche Luisenstadt, wie auch der gesamtstädtischen Belange Berlins keine grundsätzlichen Einwendungen.	Kenntnisnahme

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
33	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - I C 2 23.11.2017	Diese Stellungnahme erfolgt in meiner Zuständigkeit für Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Andere umweltrechtliche Belange werden durch sie nicht erfasst. Zuständige Genehmigungs- und Ordnungsbehörde für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich des Heizkraftwerks Mitte ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit. Ich gehe unter Bezugnahme auf meine Stellungnahme vom 17.11.2015 weiterhin davon aus, dass der geplante Uferweg keine schutzwürdige Nutzung darstellt. Die Darstellung in Nummer 2.8 Ihrer Begründung ist korrekt. Die Gefährdung von Menschen relativiert sich aus meiner Sicht zusätzlich durch die Tatsache, dass sich der Brand eines Heizöltanks und die damit verbundene Wärmestrahlung relativ langsam entwickeln und daher Zeit für Schutzmaßnahmen bleiben sollte. Ich rege an, die frühzeitige Planung solcher Maßnahmen in geeigneter Weise festzuschreiben.	Kenntnisnahme Die Einschätzung, dass der geplante Uferweg keine schutzbedürftige Nutzung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, deckt sich mit der Einschätzung des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (Stellungnahme Nr. 17). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass, trotz Festsetzung als Verkehrsfläche, nach den Zielen des Bebauungsplans, der Uferweg in untergeordnetem Umfang auch dem Aufenthalt dienen soll. Daher wird auf Grundlage der aktuellen Kommentierung zu dieser Fragestellung und im Hinblick auf eine rechtssichere Abwägung vorsorglich angenommen, dass der Uferweg eine schutzbedürftige Nutzung ist. Die genannten relativierenden Gründe sowie die angeregte Festschreibung von Maßnahmen werden in die Abwägung eingestellt. Auswirkungen auf die Festsetzungen ergeben sich nicht.
34	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnungsbau- leitstelle 15.11.2017	Im vorliegenden Fall soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorbereitung und Sicherung einer öffentlichen Durchwegung für Fußgänger und Radfahrer entlang des Spreeufers zwischen Brückenstraße und Michaelkirchstraße erfolgen. Wohnungsbau ist innerhalb des o. g. Geltungsbereiches nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Wohnungsbauleitstelle nicht berührt sind.	Kenntnisnahme
35	Fischereiamt Berlin 29.11.2017	An fachlichen Interessen sind aus unserer Sicht zu benennen: Aus fischereilicher Sicht bestehen keine Bedenken. Weitere originäre Aufgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen: Keine	Kenntnisnahme
36	Senatsverwaltung für Stadtentwick-	Nach den vorgelegten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplanverfahren habe ich folgende Anmerkungen:	Kenntnisnahme Die für Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG zuständige

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
	<p>lung und Wohnen - Z MI 1</p> <p>4.12.2017</p>	<p>Der geplante Uferweg liegt mit einer Teilfläche innerhalb der Schutzabstände (26,0 m und 65,0 m) des nahegelegenen Heizöltankes. Die Auswirkungen auf den o. g. Bebauungsplan können nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>In der Begründung zum o.g. Bebauungsplanentwurf wird eine weitgehende Versiegelung des Bodens empfohlen, um den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Aufgrund dieser vorhandenen Belastung des Untersuchungsgebietes (Altlasten) bestehen erhebliche Bedenken bei der Wahl der Oberflächenentwässerung (Versickerung). Im Rahmen der weiteren Planung ist dies zu überprüfen.</p> <p>Weiterhin sollte geprüft werden, ob ein Teil der vorhandenen Bäume trotz des barrierefreien Ausbaus in die Planung integriert werden können.</p>	<p>Referat I C der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Stellungnahme Nr. 33) sowie das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit als zuständige Genehmigungs- und Ordnungsbehörde für nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich des Heizkraftwerks Mitte (Stellungnahme Nr. 17) gehen davon aus, dass der geplante Uferweg keine schutzbedürftige Nutzung darstellt.</p> <p>Da in dieser Hinsicht jedoch keine endgültige Klarheit besteht, wird im Hinblick auf eine rechtssichere Abwägung vorsorglich angenommen, dass der Uferweg eine schutzbedürftige Nutzung sein könnte.</p> <p>Berücksichtigung Es wurde ein Regenwasserkonzept als Fachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt. Nach dessen Ergebnissen soll keine Beseitigung von Regenwasser in Versickerungsanlagen erfolgen. Gründe sind der geringe Grundwasserflurabstand und die vorhandenen Bodenbelastungen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Erhalt vorhandener Bäume soll im Rahmen des Realisierungswettbewerbs geprüft werden, er ist auf Grund der notwendigen Bodenarbeiten und der Sanierung der Spundwände jedoch allenfalls sehr eingeschränkt möglich.</p>
37	<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes</p> <p>28.11.2017</p>	<p>Die Belange der WSV des Bundes werden durch den o. g. Bebauungsplan 1-81 (Stand: 17.10.2017) berücksichtigt.</p> <p>Im Kap. 1.2.6. Spree-Oder-Wasserstraße, S. 8/9 bitte ich den 2. Abs. wie folgt zu ergänzen. "Nach erfolgter Reparatur und Erneuerung der vorhandenen Uferbefestigung ist eine Grenzvermessung durchzuführen. Diese dient der Feststellung der bisher noch nicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Der Satz wird wie vorgeschlagen in der Begründung ergänzt.</p>

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht der Stellungnahmen mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		vermessenen Grundstücksgrenzen.	
38	50 Hertz Transmission GmbH 24.11.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50 Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme
39	Bezirksamt Mitte - Schul- und Sportamt, FB Sport	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
40	Bezirksamt Mitte - Gesundheitsamt	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
41	Bezirksamt Mitte - Amt für Soziales	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	
42	Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	<i>keine Stellungnahme abgegeben</i>	

Datum: 5.7.2019

gez. i. V. Klette

.....
Laduch
Stadt 1